

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Cemal Bozoglu (GRÜ):

„Angesichts der aktuellen Pressenachrichten zur rechtsextremistischen Webseite "Judas-Watch" frage ich die Staatsregierung, warum die Seite so lange online operieren konnte, wie die Staatsregierung die Gefährdungslage für die dort aufgeführten Personen, insbesondere mit Hinblick auf aktuelle Fälle rechter Gewalt, einschätzt und ob es außer dem Jugendschutz keinen weiteren Handlungsrahmen zum Sperren solcher rechtsextremer Pranger-Seiten gibt.“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Bei der Website „judas.watch“ handelt sich um eine englischsprachige Seite, die vorgibt, „antiweiße Verräter, Agitatoren und subversive Tätigkeiten“ zu dokumentieren sowie vermeintlichen „jüdischen Einfluss“ hervorzuheben und sowohl Personen als auch Organisationen auflistet.

Zur Frage

Warum konnte die Seite so lange online operieren?

Die effektive Sperrung einer Internetseite unmittelbar durch die Strafverfolgungsbehörden erfordert eine Beschlagnahme der entsprechenden Domain (z.B. „judas.watch“) beim Verwalter der einschlägigen Top-Level-Domain. Diese setzt rechtlich das Bestehen eines Anfangsverdachts für eine Straftat und tatsächlich die Kenntnis des für die Website Verantwortlichen bzw. des verantwortlichen Unternehmens voraus. Nach Eingang entsprechender Strafanzeigen betreffend die Website „judas.watch“ im August 2019 hat die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) die strafrechtliche Relevanz sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) auch die Möglichkeit einer Sperrung der Seite geprüft.

Nach den bisher durchgeführten Ermittlungen wird die Seite „judas.watch“ durch ein Unternehmen mit Sitz in den USA gehostet und wurde durch ein anderes Unternehmen mit Sitz in

den USA und Panama eingerichtet, so dass ein weiteres strafrechtliches Vorgehen gegen den Betreiber Ermittlungen im Rechtshilfeweg voraussetzt.

Um zumindest so schnell wie möglich den Zugang zu der Seite „judas.watch“ zu sperren, hat die ZET bei der Bayerischen Landesanstalt für neue Medien (BLM) einen Indizierungsantrag angeregt und so die Indizierung der Seite „judas.watch“ als jugendgefährdend durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) erreicht. Die Indizierung wurde umgesetzt. Die Webseite „judas.watch“ kann derzeit über entsprechende Suchmaschinen im Internet nicht mehr aufgerufen werden.

Zur Frage

Wie schätzt die Staatsregierung die Gefährdungslage für die dort aufgeführten Personen, insbesondere mit Hinblick auf aktuelle Fälle rechter Gewalt ein?

Das BLKA nimmt in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt eine Einzelfallbewertung jeder polizeilich bekannten Informationssammlung aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität vor.

Die alleinige Tatsache, dass eine Person auf einer solchen „Liste“ steht, führt nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung.

Es kann aber im Einzelfall sein, dass weitere Erkenntnisse hinzukommen, die eine Gefährdung begründen. Ist dies der Fall, ergreift die örtlich zuständige Polizeidienststelle die im Einzelfall angezeigten rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um etwaige Gefahren abzuwenden.

Zur Frage

Gibt es außer dem Jugendschutz keinen weiteren Handlungsrahmen zum Sperren solcher rechtsextremer Pranger-Seiten?

Generell kann die effektive Sperrung von Webseiten mit strafbaren Inhalten im Strafverfahren mittels Beschlagnahmeanordnung beim Verwalter der Top-Level-Domain (in Deutschland die „Denic eG“ für .de) erwirkt werden.

Dies gilt allerdings nur für in Deutschland gehostete Webseiten. Sobald der Verwalter der Top-Level-Domain nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, sind (justizielle)

Rechtshilfeersuchen unter Beachtung der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten im Zielland erforderlich.

Ein sich in diesem Zusammenhang zusätzlich stellendes Problem sind sog. Sub-Domains, die aus der weiteren Unterteilung von Second-Level-Domains entstehen. Hier ist es oftmals aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht möglich, beim Verwalter der Top-Level-Domain die entsprechende Second-Level-Domain zu sperren, da durch diese Maßnahme eine unbegrenzt große Anzahl von weiteren (unbeteiligten) Third-Level-Domains vom Netz genommen werden würde. In diesen Fällen müsste der Verwalter der unmittelbar übergeordneten Domain ermittelt werden, um diesen zur Sperrung der einzelnen (inkriminierten) Internetseiten zu verpflichten.